

§ 186 TKG 2021 Beobachtung des Wettbewerbsgeschehens

TKG 2021 - Telekommunikationsgesetz 2021

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Die Regulierungsbehörde kann auf Basis öffentlich verfügbarer oder ihr zur Verfügung gestellter Daten das Wettbewerbsgeschehen im Bereich elektronischer Kommunikation beobachten und dabei auch Informationen oder Studien gemäß § 182 Abs. 2 veröffentlichen.

In Kraft seit 01.11.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at